

BGB AT

Auslegung von Willenserklärungen

Auslegung

Empfangsbedürftiger Willenserklärungen

Nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen

Formgebundener Willenserklärungen (empfangsbedürftig / nicht empfangsbedürftig)

Inhalt normativ zu bestimmen (§§ 133, 157 BGB; Lehre vom obj. Empfängerhorizont)

Inhalt subjektiv zu bestimmen (§ 133 BGB)

1. Schritt: Sinn des Geschäfts ermitteln

2. Schritt: Form gewahrt? (Aedeutungstheorie)

Ausnahme: übereinstimmende Falschbezeichnung (*falsa demonstratio non nocet*)

Ausnahme: versehentliche übereinstimmende Falschbezeichnung (BGH, str.)

- Die §§ 133, 157 BGB sind als **funktionale Einheit** zu verstehen.
- Der Inhalt empfangsbedürftiger Willenserklärungen ist normativ zu bestimmen. Es kommt darauf an, wie ein objektiver Empfänger die Erklärung verstehen durfte (**Lehre vom objektiven Empfängerhorizont**)
- Eine Ausnahme bildet die übereinstimmende Falschbezeichnung (**falsa demonstratio non nocet**). Hier gilt der wahre Wille auch dann, wenn er objektiv nicht erklärt wird.
- Bei der Auslegung nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen ist allein der wirkliche Wille des Erklärenden maßgeblich (**§ 133 BGB**).
- Bei der Auslegung formgebundener Willenserklärung ist (1) der **Sinn des formbedürftigen Geschäfts** zu ermitteln und (2) danach zu fragen, ob die so ermittelte Erklärung die **vorgeschriebene Form** wahrt. Dies ist der Fall, wenn das Gewollte wenigstens andeutungsweise im Wortlaut der Erklärung enthalten ist (**Andeutungstheorie**); lediglich bei versehentlichen übereinstimmenden Falschbezeichnungen ist eine solche Andeutung entbehrlich (BGH, str.).